

 bei II (SD, ZD, WD 18° - 28°)  $WH = (W1 + W2) / 2 \le 7,00 \text{ m}$ - bei II (PD 8° - 20°) WH ≤ 9.50 m  $WH = (W1 + W2) / 2 \le 7,50 \text{ m}$ FH ≤ 8,00 m

Gestaltung der Gebäude. Dachform. Anbauten DN 25° - 40°

DN 18° - 28° DN 18° - 28° DN 18° - 28° DN 8° - 20°

4.2 Dacheindeckungen sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen zulässig. Pultdächer können auch mit Blechdach eingedeckt werden. Zulässige Farben bei Dachziegeln/Dachsteinen: rot, rotbraun, grau und anthrazit.

4.3 Dachüberstände sind im Ortgang und im Traufbereich auf max. 0,50 m festgesetzt.

4.4 Dachgauben sind nur an Hauptgebäuden ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Die Gesamtlänge darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten.

Garagen und Nebenanlagen

5.1 Garagen und Nebengebäude können außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

5.2 Für Garagen und Nebenanlagen sind folgende Dachformen zulässig: atteldach, Zeltdach, Walmdach, Pultdach, nicht begehbares Flachdach, begrüntes Flachdach

5.3 Vor Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m bis zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Dieser Stauraum darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.

5.4 Die Stellplatzsatzung des Marktes Nassenfels, in der aktuellen Fassung, ist

6.1 Einfriedungen dürfen 1,00 Meter Höhe entlang der Straße nicht überschreiten.

7.1 Sonnenkollektoren auf Haupt- und Nebengebäuden sind zulässig. Sie dürfen nur parallel zur Dachhaut errichtet werden. Eine aufgeständerte Bauweise ist nicht zugelassen. Sie sind zusammenhängend zu errichten. Sie sind nicht reflektierend

8.1 Anlagen für Luftwärmepumpen sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder im Gebäude zulässig. Der Betreiber der jeweiligen Anlage hat einen Nachweis bei Bauantragstellung zu erbringen, dass die Anlage im Volllastbetrieb einen Schallpegel von 30 dB(A) an den nächstgelegenen Wohngebäuden bzw. an der Baugrenze des Nachbargrundstücks nicht überschreitet. Der Nachweis kann durch eine Herstellerbescheinigung erfolgen. Luft-Wärmepumpen, die den Schallleistungspegel nicht einhalten können, sind

der Errichtung des Vorhabens ist für die Einhaltung des in der Festsetzung genannten Wertes der Bauherr verantwortlich. In diesem Zusammenhang wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt "Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil

III)" vom Februar 2011 verwiesen, derzeit einsehbar unter: http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente\_geraeusche\_ teil3 luftwaermepumpen.pdf

9.1 Die Abstandsflächen gem. Art. 6 der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten.

10.1 Die innerhalb der Straßenbegrenzungslinie liegenden Parkstreifen und das

Straßenbegleitgrün dürfen für Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

11. Entwässerung von Niederschlagswasser

11.1 Die Versiegelung der Oberfläche muss grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Wege, Ein- und Ausfahrtsbereiche sowie Stellplätze auf privaten und öffentlichen Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrasen etc.) zu versehen, soweit wasserwirtschaftliche und funktionale Gründe nicht dagegen

11.2 Hausdrainagen dürfen nicht an die Abwasser- und Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Niederschlagswasser von Dachflächen ist auf den Grundstücken zu sammeln. Im Rahmen der Erschließung ist je Grundstück eine Zisterne mit mind. 4,00 m<sup>3</sup>

Rückhaltevolumen, das durch einen Drosselabfluss von 0,5 l/s das Regenwasser verzögert an die Regenwasserkanalisation abgibt, zu errichten. Die Zisterne muss zusätzlich ein Speichervolumen von mind. 6,00 m³ (insgesamt also mind. 10 m3) aufweisen. Die Zisterne ist als Eigentum und in Verantwortung des Bauwerbers an das

12.1 Die Freiflächen der Baugrundstücke und die öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sind entsprechend der planlichen und textlichen Festsetzungen zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.

Folgende Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen:

Artenliste 1: Pflanzung von Bäumen Feldahorn

Hainbuche Vogelkirsche Stieleiche Traubeneiche Sorbus aucuparia Eberesche

Elsbeere Winterlinde Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)

Artenliste 2: Pflanzung von Sträuchern Kornelkirsche Roter Hartriegel Cornus sanguinea Gemeine Hasel Corylus avellana Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare Schlehe Prunus spinosa Kreuzdorn Rhamnus cathartica Faulbaum Rhamnus frangula Rosa spec. Wildrosen Sambucus nigra Schwarzer Holunder Salix spec. Weiden Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gewöhnlicher Schneeball

### Begrünung der Baugrundstücke

Viburnum opulus

12.2 Die nicht bebauten Flächen der Baugrundstücke sind grundsätzlich als Grünflächen herzustellen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

12.3 Notwendige Zugänge und Zufahrten sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.

12.4 Pro 300,00 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Baum (Artenliste 1) zu pflanzen. Planlich oder anderweitig festgesetzte Baumpflanzungen können hierbei angerechnet werden.

12.5 Besonderer Wert ist auf die Ortsrandeingrünung der im Norden und Osten liegenden Grundstücke zu legen. Es dürfen ausschließlich autochthone Bäume und Sträucher verwendet werden. Zier- und Nadelgehölze werden ausgeschlossen. Hier sind die Empfehlungen der Artenlisten 1 und 2 zu beachten.

### Öffentliche Grünflächen

12.6 Für alle Gehölzpflanzungen auf öffentlichen Flächen sind ausschließlich autochthone Bäume und Sträucher zu verwenden. Zier- und Nadelgehölze werden ausgeschlossen.

13.1 Zu dem Bebauungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Diese und der Maßnahmenplan zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

## TEIL C: Hinweise und nachrichtliche Übernahme

bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummern Bestandsgebäude mit Hausnummer

3. 5,00 Bemaßung in Metern bestehende Bepflanzung / Naturdenkmal

Bodendenkmal

mögliche Bebauung

mögliche Grundstücksaufteilung Nummerierung der Grundstücke

Parzellengröße

Bodendenkmäler

9.1 Bodendenkmal It. Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege BD 'Siedlung der Urnenfelderzeit und der Latènezeit' Denkmal-Nr. D-1-7133-0150

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

9.2 Wer Bodendenkmäler auffindet ist gemäß Art 8 Abs. 1-2 DSchG verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

10. Wasserwirtschaft

10.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

10.2 Die Entwässerungsanlage für die Betriebsgebäude, Betriebsanlagen und Betriebsflächen sind jeweils in einem baurechtlichen Verfahren zu beurteilen und zu genehmigen. Die Entwässerungspläne sind dabei vorzulegen.

10.3 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

10.4 Wassergefährdende Stoffe dürfen keinesfalls in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.

10.5 Folgende Verordnungen, Regeln, Arbeits- und Merkblätter sind bei der Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser grundsätzlich zu -Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) -Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem

Niederschlagswasser (TRENGW) -Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA-Arbeitsblatt A 138) -Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (DWA-Merkblatt 153).

11. Vorsorgender Bodenschutz

Der Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Für alle anfallenden Erdarbeiten wird auf die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche den sachgemäßen Umgang mit dem Bodenmaterial regelt, verwiesen.

12. Altlastenverdachtsflächen

Bei Bekanntsein bzw. -werden von Altlastenverdachtsflächen oder sonstigen Untergrundverunreinigungen sind diese im Einvernehmen mit dem WWA Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und gegebenenfalls sanieren zu lassen.

13. Landwirtschaft

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens und nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeit - der Fall sein.

14. Schutzzonen und Baubeschränkungsbereich um Leitungstrassen Innerhalb der Schutzzonen / des Baubeschränkungsbereiches von Leitungstrassen der Versorgungsleitungen sind zum Schutz der Versorgungsanlagen jeweils geltende technische Regelwerke der Versorger einzuhalten. Dies betrifft die Bebaubarkeit, Veränderungen des Geländeniveaus und Anpflanzungen in diesem Bereich. Die Breite der Schutzzonen und Baubeschränkungsbereiche variiert.

15. Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen Bei geplanten Baumpflanzungen ist das "Regelwerk über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der FGSV in Zusammenarbeit mit dem DVGW zu beachten.

16. Leitungstrassen

In Verkehrswegen sind für Sparten und Versorger geeignete und ausreichende

## Nachrichtlich

Im Rahmen der speziellen arenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine CEF-Maßnahme festgelegt. Dies ist eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Sie wird durchgeführt um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Lageplan der CEF-Maßnahme auf einer Teilfläche der Flur-Nummer 444 der Gemarkung



## Ausgleichsfläche

Flur-Nr.: 444 (Teilfläche) Gemarkung: Nassenfels Größe: ca. 5.000 m²

Ausgleichsmaßnahmen: Ziel: Aushagerung und Entwicklung eines extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes

2-3 Jahre: 3-schürige Mahd (1.Schnitt ab 15.06., 2. Schnitt ab 31.07., 3. Schnitt ab 01.09.), Abtransport des Mahdgutes

- 1-schürige Mahd (ab 15.08.) mit Abtransport des Mahdgutes

Verbot von Düngung und Herbizideinsatz

### Verfahrensvermerke:

Der Marktrat hat in der Sitzung vom 17.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 "Hallfeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.01.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2019 bis 11.02.2019 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.01.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2019 bis 11.02.2019 öffentlich ausgelegt.

Der Markt Nassenfels hat mit dem Beschluss des Marktrats vom 27.02.2019 die eingegangenen Stellungnahmen und Ergebnisse der beteiligten Öffentlichkeit und der Fachbehörden abgewogen. Der Markt Nassenfels hat mit dem Beschluss des Marktrates am 27.02.2019 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.02.2019 als Satzung beschlossen.

Nassenfels, den .. 27. Feb. 2019



Ausgefertigt

Nassenfels, den ... 2 7. Feb. 2019





Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am .... 1 3. März 2015 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Nassenfels, den ... 1 3. März 2019

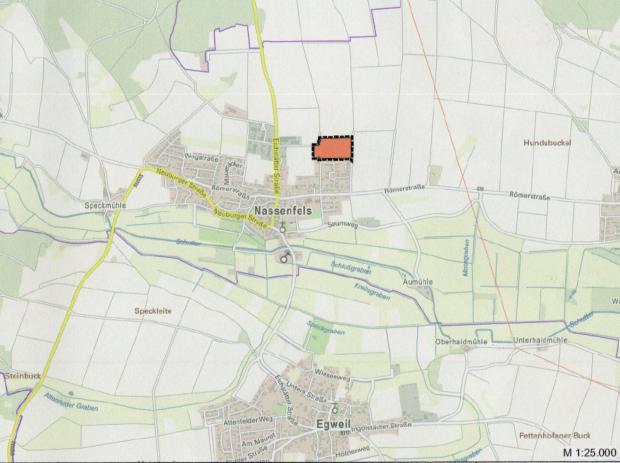






# **Markt Nassenfels** Lkr. Eichstätt

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 26 "Hallfeld"



Satzungsbeschluss 1:1.000

Ingenieurbüro Marcus Kammer Florian-Wengenmayr-Str. 6 86609 Donauwörth Tel.: 0906/7091928 Fax: 0906/7091946 Email: info@ib-kammer.de

Nassenfels Schulstraße 9 85128 Nassenfels

Auftraggeber:

2 7. Feb. 2019

Nassenfels, den .